

Das Basler Geleit für die Böhmen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Böhmen bei ihrer Ankunft empfangen sollten¹³⁰. Kopien zu verfertigen und durch Notare zu beglaubigen, um die Böhmen mit solchen zufriedenzustellen, beschloss man nicht ohne Not.

Das Basler Geleit für die Böhmen

Nochmals waren Gesandte des Konzils, diesmal Johann von Maulbronn mit Abt Hermann von Ebrach, zu einer Reise nach Eger aufgebrochen, und diese rieten den Baslern am 18. September 1432 aus der Ferne, ihren Geleitstext vom vergangenen Juni doch ja zu überprüfen, ob er wirklich keine Wendung enthalte, die bei den Böhmen Anstoss erregen könne; sie sollten gegebenenfalls einen neuen formulieren und dann von diesem ein Doppel ausstellen, um es ihnen zur Weitergabe zuzuschicken. Ja, die Gesandten hatten Grund zu befürchten, dass die Böhmen von Basel eine gleiche Bürgerschaft verlangen könnten wie von den *conductores principales*, weswegen sie vorschlugen, die Basler sollten noch einen zweiten Schutzbrief mit weiterreichenden Zusagen aufsetzen; selber würden sie den Böhmen zuerst das Doppel des einfacheren Geleits überreichen und, wenn jene damit zufrieden wären, es damit bewenden lassen, andernfalls die zweite Fassung mit der Bürgerschaft herausgeben; diese – so meinten sie – könne den Baslern kaum gefährlich werden, weil ihr Gebiet von der Reichsgrenze viel zu weit abliege¹³¹. Offenbar um die Basler gegen Vorwürfe abzuschirmen, bekräftigten die Gesandten ihre Meinung, dass die Böhmen den baslerischen Brief wirklich nicht schon bei sich zu Hause benötigten; sie befürworteten einzig ein möglichst grosses Entgegenkommen.

Mühelos kann man nachweisen, dass die Basler um die gleiche Zeit ihren Geleitstext vom vergangenen Juni überprüften, und dies schon bevor die Ermunterung dazu aus Eger eintraf. Eine Abänderung war durchaus nötig. Die im «Konziliumbuch» überlieferte Fassung war als blosse «Tröstung» gedacht gewesen, nämlich für «die Hussen», wie man da lesen kann¹³², und eine erbauliche Arenga, die das Geleitversprechen begründete, hätte die Empfänger leicht in Wut versetzen können, denn sie erklärte, die Böhmen hätten sich vom Glauben der römischen Kirche entfernt, *aliqua liter*, wie das beschwichtigende Wort lautet, und das habe zu verlustreichen Kriegen geführt; doch seien sie nun freundlich nach Basel eingeladen

¹³⁰ Ragusa, Tract., S. 245 f. – RTA, Bd. 10, S. 554 ff.

¹³¹ Ragusa, Tract., S. 251.

¹³² Fol. 138. – Vgl. BUB, Bd. 6, Nr. 309, S. 312 ff. die Anmerkung.

worden, damit sich hier erweise, ob sie – durch das heilige Konzil besser unterrichtet – *melius informati* – ohne weiteres Blutvergiessen zur Einheit zurückgeführt werden könnten; hoffen dürfe man, dass durch das lobenswerte Werk viele Menschen vom Irrtum zur Erkenntnis der Wahrheit, von Übeltaten zu Tugenden und von Zwietracht zu Frieden und ewigem Leben gelangen würden. – All das klingt, als hätten die Briefaussteller ihren Gunsterweis rechtfertigen wollen, man wusste ja, dass Papst Eugen die Einladung der Böhmen zum Konzil als Missachtung römischer Verfügungen tadelte; überdies waren die Formulierungen denn doch nicht diplomatisch genug, um die Deutung zu verhindern, dass unter den Bekehrungswürdigen einzig die Böhmen zu verstehen seien.

Ein dicker Strich vom oberen Rand der Seite zum untern bezeugt, dass der Rat auf diesen Briefftext verzichtete. Die neue Fassung lautete weit sachlicher. Ausgefertigt wurde das Schreiben zuerst auf deutsch am 19. September 1432, dann auf lateinisch am 3. Oktober¹³³, und ihm zufolge wurde von den Baslern nicht allein den böhmischen Gesandten Geleit geboten, sondern auch ihren Anhängern (*voluntati consentientibus*), überdies ihren Wegweisern, Führern und Geleitsleuten, die mit ihnen nach Basel kämen; das heisst: auch diese sollten nicht mit dem andern, für alle Konzilsbesucher bestimmten Geleit zufrieden sein müssen, vielmehr mit dem besseren neuen geschützt sein. Allerdings war schon in jenem frühern vom 1. September 1431 so vieles und Grosses versprochen worden, dass eine Steigerung fast nicht mehr möglich war. Als ganz aussergewöhnlich fällt das Beiwort *christianus* zum *conductus* auf; es wurde den üblichen Epitheta zugefügt, aus welchem Grund, ist leicht ersichtlich. Überdies beschränkte man das besondere Geleit nicht wie jenes frühere strikte auf den Stadtboden; man versprach Schutz auch *per nostras terras ac districtus* (es waren Liestal und Waldenburg gemeint), als dächte man an «Strassengeleit» mit Bewaffneten. Hoch und heilig beteuerten die Räte, keine Beleidigung, weder solche in Worten, noch solche in Werken zuzulassen; und doch, trotz dem spürbaren Bemühen, durchaus alles zu genehmigen, was die Gäste immer wünschen könnten, liess sich das alte allgemein gültige Privileg nicht mit wesentlich höherem Gehalt ausstaffieren. Von Geiselschaft und Bürgerschaft war da nichts zu lesen; mehr als besten Stadtfrieden mit verstärktem Polizeischutz konnte man nicht bieten.

Die Vorsicht auferlegte den Böhmen, nach Basel Vorboten zu schicken¹³⁴. Auch diese bedurften wieder des besonderen Schutzes.

¹³³BUB, Bd. 6, Nr. 309, S. 312 ff.

¹³⁴Ragusa, Tract., S. 245 ff., 250, 254. – Segovia, Bd. 1, S. 267. – CB, Bd. 1, S. 63 f.

Sie sollten die Echtheit der Dokumente und die Zuverlässigkeit der Versprechen in der Praxis erproben. Zu ihrer aller Genugtuung wurde der einzige, der ihnen auf der Reise gehässig begegnete, ein Bürger in Biberach, und der sie und ihre Landsleute als *maledicti haeretici* beschimpfte, von der Behörde seiner Stadt hart gezüchtigt, bis die Beschimpften selber Mitleid empfanden und für ihn eintraten. Wäre die Strafe ausgeblieben, das Geleit hätte für verletzt gelten müssen; doch wird es niemanden wundern, dass nicht jedem vergönnt war, den Zorn, der vor kurzem noch als Zeichen der Frömmigkeit hatte gelten dürfen, unvermittelt als einen Frevel zu vermeiden¹³⁵. In Basel wurden die Gesandten gut empfangen, erlangten da am 10. Oktober vom versammelten Konzil die Ratifizierung der in Eger getroffenen Abmachungen und dazu die Beglaubigung der den Böhmen unbekanntem Siegel, welche die Geleite bekräftigten. Auf neue Forderungen (Anwesenheit der Griechen bei den Glaubensgesprächen) konnten die Väter allerdings nicht eingehen. Dass die Boten auch bei der Stadtbehörde vorsprachen, und zwar «gesondert», ist selbstverständlich¹³⁶.

Die geleitete Reise der Böhmen

Nun bedurfte es noch einiger Verfügungen, speziell von seiten Sigismunds aus Italien an die Adresse deutscher Mächte, bevor die Böhmen endlich ihre eigentliche Gesandtschaft ausschickten¹³⁷. Gemäss einem Schreiben vom 9. November 1432 aus Prag nach Eger sollte sich die bestimmte Schar am 6. Dezember in Taus zusammenfinden¹³⁸; dem Markgrafen von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Johann (das ist Herzog Johann von Bayern) sowie den Bürgern von Eger wurde auferlegt, sie in böhmisch Kamb abzuholen, woselbst auch einige Geistliche als Gesandte speziell des Konzils sich einzufinden hatten. Durch umständliche Briefvermittlung wurde jedermann rechtzeitig informiert, worauf sich alles ohne grössere Hindernisse abwickelte.

Die soeben genannten Fürsten und Konzilsgesandten führten die Böhmen im Schutz von Bewaffneten nach Nürnberg; hier übernahm der Sohn Friedrichs, der junge Markgraf Albrecht von Bran-

¹³⁵ Vgl. Anm. 134 und CB, Bd. 2, S. 239, 242 f.

¹³⁶ Segovia, Bd. 1, S. 267: *ut cum protectore ac civibus loquerentur ad partem.*

¹³⁷ RTA, Bd. 10, Nr. 357, S. 593 vom 3. Dezember 1432; Nr. 361, S. 600 vom 28. November 1432; Nr. 380, S. 648 ff. vom 1. November.

¹³⁸ RTA, Bd. 10, S. 601 Anm. – Ragusa, Tract., S. 257.